51. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 19. Juni 2020 Nummer 12
https://www.wesseling.de/service/amtsblatt.php

Amtsblatt der Stadt Wesseling

Stadt Wesseling, Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung zur Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung in Grundschulen vom 04.05.2020

1. Ergänzung
Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG), § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW), 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO), § 16 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Stadtgebiet Wesseling folgende 1. Ergänzung der Allgemeinverfügung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Grundschulen vom 04.05.2020:
1. In den Grundschulen haben alle Personen außerhalb der Unterrichtsräume aus Gründen des Infektionsschutzes während der gesamten gemeinsamen Anwesenheit innerhalb der Schulgebäude und auf dem Schulgelände eine Mund-Nase-Bedeckung, die so anzulegen ist, dass das Gesicht nur oberhalb des Nasenrückens frei bleibt, zu tragen, wenn
a) die Abstandsregelung von 1,5 Metern nicht zu jeder Zeit eingehalten werden kann,
b) eine Mischung der Lerngruppen nicht vermieden werden kann.
2. Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder Zertifizierung (z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch).
3. Dies gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.
Hinweise:
Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
Begründet durch die dringend erforderliche zeitnahe Umsetzung der Maßnahme zur Eindämmung der Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gem. § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Seiteneingang des Bürgeramtes der Stadt Wesseling.
Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW in der aktuell gültigen Fassung tritt die Allgemeinverfügung nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 11. August 2020 außer Kraft.
Begründung:
Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.
Unbeschadet des aktuell abnehmenden Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass Infektionsgefahren noch für Monate nicht ausgeschlossen werden können.
Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Schulbetriebs besteht die Verpflichtung, umfangreiche Hygienemaßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehr- und Schulpersonals zu treffen.
Gleichwohl kann aufgrund individuellen Verhaltens von Personen oder baulicher Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen die Einhaltung des bestehenden Gebots, die Mischung von Lerngruppen zu unterbinden, sowie die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Klassen- und Fachräume innerhalb der Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht durchgehend sichergestellt werden.
Auch die ab dem 30.05.2020 nach § 2 Abs. 1 u. 2 Satz 1 CoronaSchVO geltende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zeigt, dass der Gesetzgeber weiterhin eine Infektionsgefahr in Bereichen mit einer nicht durchgängigen Kontrollierbarkeit der Abstandsregelung sieht.
Aus diesem Grund ist das Gebot der Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung außerhalb der Unterrichtsräume innerhalb der Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig, sofern die unter der Ziffer 1. Buchstabe a) und b) dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Regelungen nicht zu jeder Zeit eingehalten werden können. Zwar wird durch die Maßnahme das Grundrecht des Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) eingeschränkt. Mit Blick auf die Schutzgüter Leben und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehr- und Schulpersonals ist eine andere, weniger einschneidende Maßnahme nicht ersichtlich.
Die Befristung bis zum Ablauf des 11. August 2020 orientiert sich an der Ferienordnung für Nordrhein-Westfalen.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln zu erheben.
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wesseling, den 12. Juni 2020
gez. Erwin Esser
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Bebauungsplan Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße", Ortsteil Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB (Listen 1 und 2, Stellungnahmen/Abwägungsvorschläge) sowie die Niederschrift der Bürgerinformationsveranstaltung werden zur Kenntnis genommen."
„2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße", einschließlich Begründung und Umweltbericht, als Grundlage für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB."
Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Das circa 6,4 ha große Plangebiet befindet sich im Südosten des Ortsteils Wesseling zwischen dem Rheinufer und der Willy-Brandt-Straße, in unmittelbarer Nachbarschaft des Betriebsbereiches Shell Deutschland Oil GmbH (siehe Kartendarstellung).
Das Plangebiet liegt innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände zweier Störfall-Betriebsbereiche i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt damit in den Anwendungsbereich des Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie. Auf Grund der unmittelbaren Nähe zu einem Störfall-Betriebsbereich und der Unterschreitung der gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände ist nicht auszuschließen, dass eine Ansiedlung bzw. weitere Entwicklung von schutzbedürftigen Nutzungen das Risiko eines schweren Unfalls potenziell vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern kann.
Die Stadt Wesseling hat das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße" eingeleitet, um ihren aktuellen städtebaulichen Zielen und den (europa-)rechtlichen Regelungen der Seveso-III-Richtlinie bzw. des „Trennungsgrundsatzes" des § 50 BImSchG sachgerecht und angemessen Rechnung zu tragen.
Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 1/134 ist die planerische und planungsrechtliche Steuerung von schutzbedürftigen Nutzungen i.S.d. Seveso-III-Richtlinie und des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/134 gemäß § 9 Abs. 2c BauGB sollen zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen innerhalb des Plangebietes differenzierte Festsetzungen zur Steuerung schutzbedürftiger Nutzungen unter Berücksichtigung des Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie und des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling getroffen werden.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), in Kraft getreten am 29.05.2020

Mit dem am 29.05.2020 in Kraft getretenen PlanSiG soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung während der Covid-19-Pandemie weiterhin ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
Entsprechend § 1 Nr. 4 PlanSiG gelten die Regelungen des PlanSiG für Verfahren, die nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden. Sie sind damit für Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 3 BauGB anwendbar, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet.
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße" wird gemäß § 3 PlanSiG, § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG durchgeführt.
Die öffentliche Auslegung wird entsprechend § 3 Abs. 1 PlanSiG durch die Veröffentlichung der vollständigen Planungsunterlagen im Internet ersetzt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße", einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind vom **29. Juni 2020 bis einschließlich 7. August 2020** im Internet über
https://www.o-sp.de/wesseling/plan?L1=6&pid=39242
zugänglich und abrufbar. Über diese Internetseite können im Beteiligungszeitraum schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden.
Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG soll die im Baugesetzbuch angeordnete Auslegung der Planungsunterlagen als **zusätzliches Informationsangebot** für die Bürger*innen durchgeführt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie möglich ist.
Die Stadt Wesseling hat festgestellt, dass die zusätzliche Auslegung der Planungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen zur Berücksichtigung des Gesundheits- und Infektionsschutzes möglich ist:
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße", einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind vom **29. Juni 2020 bis einschließlich 7. August 2020**

bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie (Sicherheits- und Hygieneregelungen der Stadt Wesseling) ist für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen eine **vorherige Terminvereinbarung** erforderlich.
Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartnerinnen:
Ursula Schneider: 02236-701-335, uschneider@wesseling.de, Judith Hawig: 02236-701-338, jhawig@wesseling.de
Zum vereinbarten Termin stehen Ihnen die o.g. Ansprechpartnerinnen für Informationen zum Bebauungsplan Nr. 1/134 zur Verfügung.
Innerhalb des Rathauses gilt die Einhaltung des Abstandsgebotes; es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes für Bürger*innen und Mitarbeiter*innen.
Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen liegen vor:
- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1/134 der Stadt Wesseling (03/2020): grundlegende Erläuterungen zu Anlass und Zielen sowie zu den Inhalten des Bebauungsplanes, einschließlich der umweltrelevanten Themenfelder Denkmalschutz, Artenschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz/Kampfmittel, Anwendung der Seveso-III-Richtlinie - störfallrechtliche Konfliktbewältigung auf Grund der Lage des Plangebietes innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG
- Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 1/134 der Stadt Wesseling (03/2020): Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung; Bestandsbeschreibung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Natura-2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen und Umgang mit Abfällen/Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien/effiziente Energienutzung, Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität/Luftreinhaltepläne sowie Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen; Entwicklungsprognose über den Umweltzustand bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung und Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter; Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen; Prüfung von Planungsalternativen; zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten)
- „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13)" des TÜV Nord (12/2015): Analyse und Beschreibung der in Wesseling vorhandenen Störfall-Betriebsbereiche und der von ihnen ausgehenden Gefahrenpotenziale; Ermittlung und Darstellung der angemessenen Sicherheitsabstände für die jeweiligen Störfall-Betriebsbereiche sowie zusammenfassende Darstellung der „Umhüllenden"
- „Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie" des Bereiches Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Wesseling (05/2019), vom Rat beschlossen 07/2019: Konzept zum Umgang mit den vom TÜV Nord ermittelten angemessenen Sicherheitsabständen in der Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Bauvorhaben; Gliederung des Stadtgebietes in verschiedene Planungsbereiche, Zuordnung von typisierten schutzbedürftigen und nicht schutzbedürftigen Nutzungen zu verschiedenen Schutzstufen (1-4); Entwicklungsziele und differenzierte Zuordnung der Schutzstufen zu den Planungsbereichen
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (08/2019): Luftbildauswertung für das Plangebiet, Hinweis auf konkrete Verdachtsflächen und Empfehlung zur Überprüfung der gekennzeichneten Flächen/Verdachtsflächen auf Kampfmittel
- Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (07/2019): Informationen und Hinweise zur störfallrechtlichen Thematik sowie zum Immissionsschutz (Lärmsituation, Luftschadstoffe); Anmerkungen zum Städtebaulichen Entwicklungskonzept (Planungsbereiche), zur geplanten Umsetzung in Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/134 (Teilflächen T1/T2) und zur störfallrechtlichen Konfliktbewältigung in Plan und Begründung; Erläuterungen zur Lärmsituation im Plangebiet anhand vorliegender Lärmgutachten (BImSchG-Genehmigungsverfahren, TA Lärm, Einhaltung der Immissionsrichtwerte, Messungen); Luftschadstoffe - es liegen keine Erkenntnisse zu einer erheblichen Belastung vor, die weitere messtechnische Untersuchungen begründen
- Stellungnahme von zwei Störfall-Betriebsbereichen (07/2019): Hinweise auf bereits vorliegende Informationen zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände, keine weiteren Anmerkungen zur grundsätzlichen störfallrechtlichen Konfliktbewältigung durch den Entwurf des Bebauungsplanes (Festsetzung von Teilflächen T1/T2 mit Zuordnung von Vorhaben der Schutzstufen 1 bzw. 1-4), Bedenken gegenüber heranrückender Wohnbebauung, Hinweis auf die Betrachtung weiterer Immissionen des benachbarten Werksgeländes
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises (07/2019): Information über eine abgebrannte Teerfabrik südlich des Plangebietes und eine dort festgestellte Grundwasserbelastung, Unzulässigkeit privater Grundwasserbrunnen südlich der Humboldtstraße; Hinweis zur Beteiligung der Bezirksregierung Köln auf Grund des benachbarten Industriebetriebes; Information über die Ausweisung des Plangebietes als Hochwasserrisikogebiet und Beachtung der §§ 78 b und c WHG
- Stellungnahmen von Bürger*innen (07/2019): Fragestellungen und Anregungen zum konkreten Verlauf der Abgrenzungslinie der Teilflächen T1/T2 (transparente Begründung der Linienfestlegung), Skizze zur Veränderung der Abgrenzungslinie T1/T2, Fragen zur künftigen Nutzung bzw. zu Planungen/Bauanträgen für die südlich an das Plangebiet anschließenden Grundstücksflächen, Hinweis auf vorhandene Baudenkmäler
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße" bei der Stadt Wesseling abgegeben werden. Die Abgabe der Stellungnahmen ist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an uschneider@wesseling.de und jhawig@wesseling.de bzw. an die Stadt Wesseling, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, möglich. Stellungnahmen können ebenfalls über die folgende Internetseite abgegeben werden:
https://www.o-sp.de/wesseling/plan?L1=6&pid=39242
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung des Rates der Stadt Wesseling über den Bebauungsplan Nr. 1/134 unberücksichtigt bleiben.

Wesseling, den 10.06.2020
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Impressum:
Herausgeber: Stadt Wesseling - Der Bürgermeister, z50387 Wesseling
Redaktion:
Christina Leyendecker,
Ratsbüro,
Telefon: 02236/701-251;
Fax 0 2236/701-6251,
E-Mail:
cleyendecker@wesseling.de,
Internet: www.stadt-wesseling.de,
Bezug: a) Veröffentlichung im Werbekurier und Verteilung an alle Haushalte
b) Kostenlose Auslage - soweit der Vorrat reicht - im Bürgeramt und der Bücherei des Rathauses
c) Kostenpflichtiger Postversand in Absprache mit der Redaktion.
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.